

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0145/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 17.10.2024
Bearbeiter: Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	21.11.2024		
Ortschaftsrat Birkholz	26.11.2024		
Ortschaftsrat Demker	19.11.2024		
Ortschaftsrat Grieben	11.11.2024		
Ortschaftsrat Hüselitz	19.11.2024		
Ortschaftsrat Jerchel	28.11.2024		
Ortschaftsrat Kehnert	29.11.2024		
Ortschaftsrat Lüderitz	12.11.2024		
Ortschaftsrat Ringfurth	22.11.2024		
Ortschaftsrat Schelldorf	19.11.2024		
Ortschaftsrat Schernebeck			
Ortschaftsrat Schönwalde	27.11.2024		
Ortschaftsrat Uetz	27.11.2024		
Ortschaftsrat Windberge	19.11.2024		
Ortschaftsrat Cobbel	04.11.2024		
Ortschaftsrat Weißewarte	07.11.2024		
Ortschaftsrat Uchtdorf	22.11.2024		
Ortschaftsrat Bittkau	25.11.2024		
Ortschaftsrat Tangerhütte	26.11.2024		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	02.12.2024		
Stadtrat	11.12.2024		

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2024 der Unterhaltungsverbände "Tanger, "Uchte" und "untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2024 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja	Nein	
	Jahr 2025			
319.300 EUR	Produkt-Konto:			55210.4321001
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2024 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.*

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2024 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	8,60 Euro/ha	(0,000860 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,48 Euro/ha	(0,001448 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	9,02 Euro/ha	(0,000902 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2024 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	9,46 Euro/ha	(0,000946 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	15,32 Euro/ha	(0,001532 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	9,96 Euro/ha	(0,0009,96 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2024 24.407,73 €.

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.021,441 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

24.407,73 € : 2.021,441 ha = 12,07 Euro

Erschwernisbeitrag 12,07 €/ha oder (0,001207 €/m²)

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2023 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2023 und 2024 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2023	=	Betrag 2023	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024
420,7560	x	11,46	=	4.821,86	9,46	=	3.980,35
278,0466	x	11,46	=	3.186,41	9,46	=	2.630,32
13,0903	x	11,46	=	150,01	9,46	=	123,05
1,7918	x	11,46	=	20,53	9,46	=	16,95
0,0423	x	11,46	=	0,48	9,46	=	0,40

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2023	=	Betrag 2023	Umlagesatz 2024	=	Betrag 2024
12,1371	x	16,15	=	196,01	15,32	=	185,94
5,1285	x	16,15	=	82,82	15,32	=	78,57
0,5264	x	16,15	=	8,50	15,32	=	8,06

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2023	=	Betrag 2023	Umlagesatz 2023	=	Betrag 2023
38,0923	x	10,68	=	406,82	9,96	=	379,40
5,5920	x	10,68	=	59,72	9,96	=	55,70
0,0333	x	10,68	=	0,35	9,96	=	0,33

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

„Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 3,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2021, 2022 und 2023 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 2,99 € rechtfertigt. Bei der Bescheiderstellung 2021, 2022 und 2023 ist insbesondere aufgefallen, dass die Beträge unter 2,99 Euro überwiegend überwiesen wurden. Hierbei fallen pro Überweisung 0,40 Euro an. Weiterhin fallen auch Portokosten in Höhe von mindesten 0,95 € pro versandten Bescheid an. Bei der Widerspruchsbearbeitung ist ebenfalls aufgefallen, dass es sich im Jahr 2022 bei zwei Widerspruchsverfahren, um einen Streitwert von unter 3,00 Euro gehandelt hatte. Auch hier steht der Aufwand der Widerspruchsbearbeitung in keinem Verhältnis zum Streitwert. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten. Im Jahr 2024 ist auch die Grundsteuerreform umzusetzen und es ist im Jahr 2025 damit zu rechnen, dass im Rahmen der Grundsteuerreform, nach Bescheiderstellung eine Vielzahl von Rückfragen und Widersprüchen zu bearbeiten sind.